

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK III. QUARTAL 2010

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2010 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 29.11.2010 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 11.11.2010, Zl. KA-12715/2010, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-)anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Abschlepp- und Ver- wahrkosten

Die Kontrollabteilung hatte im Rahmen der lfd. Gebarungskontrolle eine an das Amt für Straßen und Verkehrsrecht gerichtete Faktura über € 2.196,00 überprüft. Die Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit zeigten, dass es sich hierbei um jene Abschlepp- und Verwahrkosten des Monats Mai 2010 handelt, die von abgeschleppten Falschparkern anlässlich der Abholung des Fahrzeuges nicht bezahlt und deshalb von der mit Abschleppungen im Stadtgebiet Innsbruck beauftragten Firma der Stadtgemeinde Innsbruck in Rechnung gestellt worden sind.

Im Zuge der Verifizierung dieser Faktura sind der Kontrollabteilung alle für die Auszahlung maßgeblichen Unterlagen vollständig vorgelegt worden. Daraus waren sämtliche für die Behörde relevanten Daten ersicht-

lich, insbesondere waren auch die einzelnen „Abschleppereinsatzberichte“ angeschlossen, so dass es in formaler Hinsicht keinen Anlass für eine Beanstandung gegeben hatte.

In Bezug auf die haushaltsmäßige Verarbeitung im Ordentlichen Haushalt wies die Kontrollabteilung jedoch darauf hin, dass die von der Stadtgemeinde Innsbruck an die Abschleppfirma überwiesenen Kosten in exakt gleicher Höhe an die einzelnen Zulassungsbesitzer weiter verrechnet werden, d.h. es handelt sich um Vorschüsse der Stadtgemeinde Innsbruck, die von den Zulassungsbesitzern wieder refundiert werden müssen. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten daher in Kooperation mit der städt. Buchhaltung Überlegungen angestellt werden, ob diese Geschäftsfälle in Zukunft nicht transparenter und effizienter im Rahmen der voranschlagsunwirksamen Gebarung abgewickelt werden könnten.

Im Anhörungsverfahren dazu bestätigte die geprüfte Dienststelle, dass diese Anregung der Kontrollabteilung aufgegriffen und mit der städtischen Buchhaltung besprochen worden sei. Im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Angelegenheit im Zusammenwirken mit der städt. Buchhaltung habe sich nunmehr allerdings ergeben, dass die an die Abschleppfirma zu leistenden Zahlungen in Summe nicht jenen Zahlungen entsprechen würden, welche die Stadtgemeinde Innsbruck den Zulassungsbesitzern der betreffenden Fahrzeuge vorschreiben könne. Das Amt für Straßen und Verkehrsrecht erklärte in der Stellungnahme auch beispielhaft, in welchen Bereichen Differenzen auftreten können und berichtete zudem, dass diese Unterschiedsbeträge durch Überweisungen von einer Ausgaben-Haushaltsstelle abgedeckt werden müssten, so dass nach Mitteilung der Stadtbuchhaltung eine Abwicklung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung nicht möglich sei.

Telefonkostenvergütung für private Festnetz-Telefonanschlüsse

Im Zuge der laufend von der Kontrollabteilung durchgeführten Belegkontrollen wurden drei Auszahlungsanordnungen des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen der MA V über jeweils € 34,59 an drei bei der Stadt Innsbruck bedienstete Amtsärzte behoben. Die Auszahlungen wurden unter dem Titel „Telefonzuschuss Juli/August 2010“ über die Haushaltsstelle 1/500010-631000 - Gesundheitswesen – Telekommunikationsdienste abgewickelt. Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass den betroffenen Personen seit den entsprechenden Zuerkennungsschreiben des städt. Personalamtes aus den Jahren 1986, 1987 und 1991 für die Benützung ihrer privaten Festnetz-Telefonanschlüsse auch für dienstliche Zwecke (Bereitschaftsdienst) als so genannte „Wohnungsdiensttelefone“ eine Rückvergütung gebührt. Der diesbezüglich ausbezahlte Betrag belief sich zuletzt auf mtl. € 17,30 bzw. bei Auszahlung im zwei Monatsrhythmus auf € 34,59. Auf Rückfrage der Kontrollabteilung, ob die privaten Festnetz-Telefonanschlüsse nach wie vor in (teilweise) dienstlicher Verwendung stehen, informierte der Amtsvorstand des Amtes für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen darüber, dass die amtsärztlichen Bereitschaftsdienste vorwiegend über die privaten Mobiltelefone der Amtsärzte abgewickelt werden würden.

Die Kontrollabteilung erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass die Auszahlung von pauschalen Vergütungen für Telefonkosten durch den Dienstgeber sowohl der Sozialversicherungs- als auch der Lohnsteuerpflicht unterliegt. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung, eine Abstimmung mit Amt für Personalwesen vorzunehmen und die Auszahlung dieser „Telefonzuschüsse“ künftig über die (monatlichen) Gehaltsabrechnungen der betroffenen Amtsärzte durchzuführen.

Zur Höhe des ausbezahlten Zuschusses von mtl. je € 17,30 führte die Kontrollabteilung aus, dass auf Basis eines Rundschreibens des Magistratsdirektors aus dem Jahr 2001 jenen städt. Bediensteten, die ihr privates Mobiltelefon auch dienstlich verwenden, ein Kostenersatz von ATS 250,00 (bzw. gerundet € 18,20) pro Monat gebührt. Hinsichtlich der betraglichen Höhe des Telefonkostenzuschusses empfahl die Kontrollabteilung, eine Klärung mit dem städt. Personalamt insofern vorzunehmen, ob dieser Kostenersatz (mtl. € 18,20) auch für die betroffenen Amtsärzte zur Anwendung gelangen kann.

Die MA V – Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen teilte im Anhörungsverfahren mit, dass nach Rücksprache mit den Ämtern für Personalwesen und Information und Organisation für die amtsärztlichen Dienste generell auf „Dienst-Mobiltelefone“ umgestellt worden wäre. Durch diese Vorgangsweise sei nun nicht nur eine besoldungsrechtliche Konformität hergestellt worden, sondern habe auch die wirtschaftliche und organisatorisch zweckmäßige Durchführung eine Verbesserung erfahren.

Blumengeschenke für städt. Mitarbeiterinnen

Im Zuge der Überprüfung von zwei Auszahlungsanordnungen betreffend den Rückersatz vorgestreckter Auslagen anlässlich des Kaufes zweier Blumensträuße und eines Blumenstockes für städt. Mitarbeiterinnen bemängelte die Kontrollabteilung, dass diese Ausgaben nicht als „Freiwilliger Sozialaufwand“ in der Postenklasse 59 verbucht worden sind.

Im Anhörungsverfahren hat die geprüfte Dienststelle mitgeteilt, dass der zuständige Referent die Situation mit der buchenden Kollegin besprochen habe und in weiterer Folge die Stadtbuchhaltung ersucht worden sei, eine entsprechende Umbuchung vorzunehmen.

Verfügunsgsmittel

Im Rahmen der Belegkontrolle wurde eine Auszahlungsanordnung zur Refundierung einer Barauslage an eine Mitarbeiterin eines Vizebürgermeisters behoben. Der AO war die Originalrechnung eines Sportgeschäftes beigelegt. Der Betrag wurde mit dem Buchungstext „Barauslage für Präsent laut Rechnung“ verbucht. Ein Adressat bzw. der Grund für das Präsent konnte der AO nicht entnommen werden. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf die Interpretationsrichtlinie über die haushaltskonforme Verwendung von Verfügungsmitteln aus dem Jahre 1999. Im Zuge der Stellungnahme wurde der betreffende Adressat bekannt gegeben und zudem mitgeteilt, dass die genannte Richtlinie zukünftig eingehalten werde.

Transportkosten

Eingesehen wurde eine Rechnung des Amtes für Grünanlagen über die Lieferung eines allradbetriebenen Kleintraktors mit Fronthydraulik, Schnellkoppeldreieck, Düngerstreuer und Schneeschild. Aufgrund der Auftragssumme erfolgte die Beschaffung in Form einer Direktvergabe. Es wurden drei Angebote von Firmen eingeholt und dem Billigstbieter der Zuschlag erteilt. Im Angebot waren dabei Lieferung und Schulung enthalten, auf der Rechnung wurde jedoch ein Transportkostenanteil verrechnet. Auf Nachfrage seitens der Kontrollabteilung wurde vom zuständigen Amt mit der betreffenden Firma Kontakt aufgenommen und als Ergebnis eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe in Aussicht gestellt. Der Nachweis der Gutschrift wurde im Zuge der Stellungnahme übermittelt.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

Im Zeitraum zwischen 01.07.2010 und 30.09.2010 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an 1 Haftbrieffreigabe mit. Die Haftbriefsumme belief sich dabei auf rd. € 5.500,00 und bezog sich auf ein Auftragsvolumen von rd. € 180.000,00. Bei der Amtshandlung an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städt. Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Missstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestand. Es bestand kein Anlass zu Feststellungen.

4 Vergabekontrollen

Im Verlauf des III. Quartals 2010 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig 5 Vergabevorgänge mit einem Gesamtnettovergabevolumen von € 3.750.000,00 überprüft. Keiner der überprüften Fälle gab Anlass zu einer Beanstandung nach dem BVergG 2006.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 29.11.2010:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 09.12.2010 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-12715/2010

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der
Stadtgemeinde Innsbruck, III.Quartal 2010

Beschluss des Kontrollausschusses vom 29.11.2010:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 09.12.2010 zur Kenntnis gebracht.